

# AG\_HANDELSGERICHT HOR.2021.13 vom 2. August 2022

Ag Handelsgericht, 2022-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_handelsgericht\\_HOR.2021.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_handelsgericht_HOR.2021.13)

FR: AG\_HANDELSGERICHT HOR.2021.13 du 2 août 2022

IT: AG\_HANDELSGERICHT HOR.2021.13 del 2 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 8

UWG / URG Schliesslich macht die Klägerin eine Verletzung von Art. 5 UWG und von Art. 10 URG geltend. Nach Art. 5 UWG handelt unlauter, wer ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Pläne unbefugt verwertet, ein Arbeitsergebnis eines Dritten wie Pläne verwertet, obwohl er wissen muss, dass es ihm unbefugterweise überlassen oder zugänglich gemacht worden ist, oder das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet. Art. 5 UWG sei verletzt, weil gestützt auf die Ausführungen von K. in seinem Schreiben vom 2. Mai 2019 (KB 23), jenen der vormaligen Rechtsvertreterin der Beklagten in ihrem Schreiben vom 28. November 2019 (KB 30), einem Artikel in der Aargauer Zeitung (KB 54) und dem Umstand, wonach die Beklagte mit dem Verkauf der vier Grundstücke an die H. einen um Fr. 1.8 Mio. höheren Verkaufspreis erzielte als mit der Klägerin, davon auszugehen sei, dass die Beklagte konkrete Arbeitsergebnisse der Klägerin verwendete, um einen höheren Preis zu erzielen (Klage Rz. 387). Welche konkreten Arbeitsergebnisse der Klägerin die Beklagte verwertet haben

- 52 - soll, führt die Klägerin indessen nicht aus. Sie hält den von der Beklagten verwendeten Begriff "Projektergebnisse" für unklar (Replik Rz. 209), spricht jedoch selber von verwerteten Projektergebnissen im weiteren Sinne (Replik Rz. 209) bzw. von einem indirekten Verkauf eines Teils des Projekts, nämlich dem Mehrwert zufolge Gestaltungsplanänderung (Replik Rz. 214). Die Beklagte bestreitet demgegenüber, das von der Klägerin entwickelte Projekt mit den vier Grundstücken mitverkauft zu haben. Im Übrigen sei die von der Klägerin für ihr Projekt erwirkte Baubewilligung mittlerweile abgelaufen, sodass sich die H. auch deshalb nicht darauf berufen könne (Antwort Rz. 179 und 377). Durch die Vorlage des der G. erteilten Verkaufsauftrags konnte die Beklagte zeigen, dass das baubewilligte Projekt nicht Verkaufsgegenstand war (AB 24). Der blosser Hinweis darauf, dass ein baubewilligtes Projekt besteht, kann im vorliegenden Fall jedenfalls nicht als unlauter angesehen werden. Auch der Umstand, wonach die vier Grundstücke nach durchlaufenem Gestaltungsplanänderungsverfahren für einen um Fr. 1.8 Mio. höheren Preis verkauft werden konnten, stellt keine unlautere Verwertung eines Arbeitsergebnisses i.S.v. Art. 5 UWG dar, zumal die Beklagte der H. den öffentlich-rechtlichen Gestaltungsplan nicht verkaufte und sich der Kaufpreis aus den Verhandlungen zwischen der Beklagten und der H. ergab. Folglich hat die Beklagte kein materialisiertes Produkt geistiger und materieller Aufwendungen<sup>85</sup> der Klägerin i.S.v. Art. 5 UWG verwertet. Weiter hatte die Beklagte den Maklervertrag mit der G. bereits am 14. Mai 2020 abgeschlossen (Antwort Rz. 157; AB 24). Dass die Klägerin gleichzeitig mit einer Konzerngesellschaft der H. (AH.) in Verhandlungen stand, erfuhr die Beklagte erst anlässlich des Treffens vom 27. Mai 2020 (Klage Rz. 108; Antwort Rz. 151 und 165).

Zudem hatte die H. von der G. bereits am 19. Mai 2020 Unterlagen erhalten (Antwort Rz. 165; AB 25). Es kann daher nicht gesagt werden, dass die Beklagte das entsprechende Non-Disclosure-Agreement zwischen der Klägerin und der AH. treuwidrig oder unlauter verwendet hat (so aber Klage Rz. 361; KB 35). Nach Art. 10 URG hat die Urheberin das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Insbesondere hat sie das Recht, Werkexemplare herzustellen, anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten, das Werk vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden, gesendete Werke mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, insbesondere auch über Leitungen, weiterzusenden, zugänglich gemachte, gesendete und weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen. Worin das von der Beklagten 85 Vgl. hierzu DAL MOLIN, in: Streuli-Youssef (Hrsg.), Lauterkeitsrecht; SIWR V/1; 3. Aufl. 2020, S. 329 f.; FAHRLÄNDER, in: Heizmann/Loacker (Hrsg.), UWG Kommentar, 2018, Art. 5 lit. a und b N. 7; SHK UWG-BRAUCHBAR BIRKHÄUSER, 2. Aufl. 2016, Art. 5 N. 10.

- 53 - unzulässig verwendete Werk bestehen soll, führt die Klägerin nicht aus. Soweit sie sich pauschal darauf beruft, dass die Beklagte "urheberrechtlich geschützte Arbeitserzeugnisse" benutze oder weitergebe (Klage Rz. 393), ist das nicht schlüssig, da kein konkretes Arbeitserzeugnis genannt wird, dessen Werkeigenschaft geprüft werden könnte. Zudem zeigt die Klägerin nicht schlüssig auf, dass und welche konkreten Arbeitserzeugnisse die Beklagte unzulässig benutzt oder weitergegeben haben soll. Auch die Umschreibung "wesentliche Elemente der durch [die Klägerin] finanzierten planerischen Vorleistungen" (Klage Rz. 126) genügt hierfür nicht. Durch die Vorlage des der G. erteilten Verkaufsauftrags konnte die Beklagte aufzeigen, dass das baubewilligte Projekt nicht Verkaufsgegenstand war (AB 24), sie das von der Klägerin finanzierte Bauprojekt also gerade nicht verwertete.

## **E. 9**

Kosten Abschliessend sind die Prozesskosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen. Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, ausgangsgemäss der Klägerin (Art. 106 ZPO).

### **E. 9.1**

Gerichtskosten Die Gerichtskosten bestehen vorliegend allein aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Grundansatz für die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von Fr. 12'497'694.80 gemäss § 7 Abs. 1 Zeile 11 VKD Fr. 65'763.00. Sie werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

### **E. 9.2**

Parteientschädigung Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den Tarifen gemäss Art. 96 ZPO zu. Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die von der Beklagten eingereichte Kostennote vom 28. Juni 2022 orientiert sich am aargauischen Anwaltstarif (AnwT), weshalb sich die Parteientschädigung danach richtet. Die Parteientschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO besteht aus den Kosten der

berufsmässigen Vertretung. In vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Grundentschädigung bei einem Streitwert von Fr. 12'497'694.80 gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 12 AnwT Fr. 194'056.95. Dadurch sind die Instruktion, das Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, die Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten (§ 6 Abs. 1 AnwT). Für den doppelten Schriftenwechsel erfolgt ein Zuschlag von praxisgemäss 20 % und für das Einreichen eines schriftlichen Schlussvortrags ein Zuschlag von 10 %. Mit der Kleinkostenpauschale von praxisgemäss

- 54 - 3 % (vgl. § 13 Abs. 1 AnwT) resultiert damit eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 259'842.00. Die Beklagte verlangt in ihrer Kostennote selber nur eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 241'400.00. Aufgrund der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) ist auf diesen tieferen Betrag abzustellen. Am zunächst beantragten Mehrwertsteuerzuschlag hält die Beklagte in ihrem Schlussvortrag Rz. 111 zufolge der Mehrwertsteuerpflicht der Beklagten<sup>86</sup> zu Recht nicht mehr fest, weshalb ein solcher auch nicht zuzusprechen ist.<sup>87</sup> <sup>86</sup> <[https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid\\_id=CHE-\[...\]](https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-[...])> sowie <[https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid\\_id=CHE-\[...\]](https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-[...])> (zuletzt besucht am 2. August 2022). <sup>87</sup> Vgl. Merkblatt zur Frage der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung der Gerichte des Kantons Aargau vom 11. Januar 2016: <<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/obergericht/handelsgericht/merkblatt-mwst.pdf>> (zuletzt besucht am 2. August 2022).

- 55 - Das Handelsgericht erkennt: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 65'763.00 werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 3. Die Klägerin hat der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 241'400.00 zu bezahlen. Zustellung an: ■ die Klägerin (Vertreter; zweifach) ■ die Beklagte (Vertreter; zweifach) 1. Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 56 - Aarau, 2. August 2022 Handelsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Der Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber: Vetter Schneuwly

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.